

1. Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 73. Sitzung am 27.09.2017 mit dem Beschluss Nr. 15/2017 folgendes beschlossen:

In der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Altmark veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 des Altmarkkreises Salzwedel am 22.07.2015 und im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Stendal am 22.07.2015, ist tlw. noch eine alte Rechtsgrundlage enthalten, die nunmehr korrigiert wird.

In der Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung unter Kostentarife lfd. Nr. 7 und lfd. Nr. 9 muss es richtig heißen:

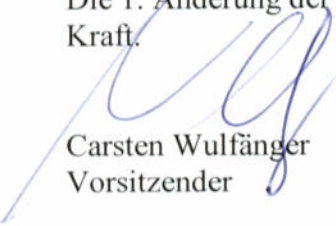
Lfd. Nr. 7 Zielabweichungsverfahren
gemäß § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 BGBl I S. 2808 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG 2015 LSA) vom 23.04.2015 und

Lfd. Nr. 9 Verfahren nach § 9 Abs. 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG 2015 LSA) vom 23.04.2015

In der Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung werden nachfolgende Kostentarife korrigiert bzw. ergänzt:

Lfd. Nr.:	Gegenstand	Gebühr in Euro
7.	Zielabweichungsverfahren	500,00 – 5.000,00 zzgl. Auslagen
7.1.	Erweitertes Zielabweichungsverfahren (z.B. bei Anträgen der Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung für mehrere Flächen)	500,00 – 5.000,00 je beantragter Fläche zzgl. Auslagen

Die 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Salzwedel, den 27.09.2017

Synopse zur 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung

Bisher in der Verwaltungskostensatzung geregelt	1. Änderung	Begründung
<p>In der Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung unter Kostentarife lfd. Nr. 7</p> <p>Lfd. Nr. 7 Zielabweichungsverfahren Gemäß § 6 ROG vom 23.12.2009 in Verbindung mit dem Landesplanungsgesetz LSA vom 28.04.1998</p>	<p>In der Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung unter Kostentarife lfd. Nr. 7 und lfd. Nr. 9 muss es richtig heißen:</p> <p>Lfd. Nr. 7 Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 23.12.2009 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG 2015 LSA) vom 23.04.2015</p>	<p>Es gibt eine neue Rechtsgrundlage</p> <p>Das Landesplanungsgesetz wurde durch das Landesentwicklungsgesetz ersetzt</p>
<p>In der Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung unter Kostentarife lfd. Nr. 9</p> <p>Lfd. Nr. 9 Verfahren nach dem Landesentwicklungsgesetz LSA § 4 Abs. 4 Ziffer 4</p>	<p>Lfd. Nr. 9 Verfahren nach § 9 Abs. 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG 2015 LSA) vom 23.04.2015</p>	<p>Die Rechtsgrundlage für derartige Verfahren ist nicht § 4 Abs. 4 Ziffer 4 Landesentwicklungsgesetz, sondern § 9 Abs. 4 Landesentwicklungsgesetz</p>
<p>In der Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung unter Kostentarife lfd. Nr. 7 Gebühr für ein Zielabweichungsverfahren</p> <p>500 – 5.000 €</p>	<p>In der Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung unter Kostentarife lfd. Nr. 7 Gebühr für ein Zielabweichungsverfahren</p> <p>500 – 5.000 € zzgl. Auslagen</p>	<p>Die Gebühr wurde hinsichtlich der Auslagen ergänzt.</p>
<p>Bisher noch nicht geregelt</p>	<p>In der Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung unter Kostentarife wird die lfd. Nr. 7.1. eingefügt Gebühr für ein erweitertes Zielabweichungsverfahren (z.B. bei Anträgen der Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung (FNP) für mehrere Flächen)</p>	<p>Das Zielabweichungsverfahren z.B. für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck – Antrag für 3 Teilflächen – hat gezeigt, dass hier ein erheblicher Zeit- und Arbeitsaufwand angefallen ist. Der Arbeitsaufwand betrug fast ein komplettes Jahr von den ersten Vorbesprechungen, Antragstellung bis Abschluss des Verfahrens. Bisher hatte</p>

	500 – 5.000 € je beantragter Fläche zzgl. Auslagen	die Geschäftsstelle ausschließlich Zielabweichungsverfahren für jeweils eine beantragte Fläche durchgeführt. Daher ist eine Kostenanpassung unumgänglich. Darüber hinaus können zzgl. Auslagen für die rechtliche Prüfung durch Dritte anfallen (z.B. durch unseren Rechtsanwalt). Diese werden ebenso mit aufgenommen.
--	--	--